



Benutzungsordnung

für das Geschirrspülmobil der Gemeinde Rehlingen-Siersburg

§ 1

Allgemeines

- (1) Um der Flut von Papp- und Plastikgeschirr entgegenzutreten und damit Abfall bei Veranstaltungen der Vereine und Verbände sowie bei Privaten und Unternehmen zu vermeiden, kann das Geschirrspülmobil der Gemeinde Rehlingen-Siersburg in Anspruch genommen werden. Im Bedarfsfall ist die Überlassung von Geschirr- und Besteckteilen auch ohne Spülmobil möglich.
Eine Überlassung des Geschirrspülmobils sowie von Geschirr- und Besteckteilen ist grundsätzlich nur an Veranstalter aus der Gemeinde Rehlingen-Siersburg möglich. Über Ausnahmen entscheidet der Bürgermeister.
- (2) Ein Anspruch auf Benutzung besteht nicht. Versagungsgründe bestehen insbesondere bei
 - dringenden Reparaturarbeiten
 - erheblicher Verletzung der Pflichten aus einem früheren Überlassungsvertrag
 - witterungsbedingten Umständen

§2

Antragstellung

- (1) Die Benutzung des Geschirrspülmobils bzw. von Geschirr- und Besteckteilen ist vom Veranstalter bei der Gemeindeverwaltung zu beantragen.
- (2) Antragsteller können natürliche und juristische Personen aus der Gemeinde Rehlingen-Siersburg sein.
- (3) Die Beantragung sollte spätestens 4 Wochen vor der Veranstaltung oder Feierlichkeit erfolgen.

§3

Zuteilung

- (1) Das Geschirrspülmobil wird von der Gemeindeverwaltung nach Eingang der Benutzeranträge vergeben. Überlassungswünsche werden von der Gemeindeverwaltung koordiniert. Liegen mehrere Anträge auf gleichzeitige Benutzung des Geschirrspülmobils vor, dann wird der Antragsteller bevorzugt, dessen Antrag zuerst bei der Gemeindeverwaltung eingegangen ist. Gehen mehrere Anträge zeitgleich ein, erfolgt die Vergabe unter Berücksichtigung der jeweiligen Einsatzmöglichkeiten, wobei die Mehrung des Nutzens im Sinne von § 1 angestrebt wird.



- (2) Soweit eine Zuteilung nach Maßgabe des Abs. 1 nicht möglich ist, gilt der Vorrang gemeindlicher Nutzung und nachfolgend der der Nutzung durch Vereine und Verbände.
- (3) Entsprechendes gilt für das Ausleihen von Geschirr- und Besteckteilen.
- (4) Die Gemeinde behält sich den Widerruf einer bereits zugesagten Vergabe vor, wenn sich nachträglich Gründe ergeben, bei deren Kenntnis diese nicht erfolgt wäre. Der Veranstalter ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

§ 4

Übergabe, Rücknahme

- (1) Die Übergabe des Geschirrspülmobils bzw. der Geschirr- und Besteckteile erfolgt durch von der Gemeinde Beauftragte am Standort des Geschirrspülmobils an den Veranstalter. Dabei findet eine Einweisung zur Bedienung des Mobils statt. Es ist daher notwendig, dass der Abholer auch gleichzeitig Bediener des Geschirrspülmobils ist.
- (2) Die Übergabe ist in einem Überlassungs- und Übergabeprotokoll festzuhalten. Der Transport erfolgt durch den Veranstalter oder den von ihm bestellten Beauftragten auf dessen Gefahr.
- (3) Die technischen Voraussetzungen für den Anschluss und den Betrieb des Geschirrspülmobils am Veranstaltungsort (z.B. Strom- und Trinkwasseranschluss, Entsorgung) hat der Veranstalter auf seine Kosten sicherzustellen.
- (4) Der Veranstalter verpflichtet sich, die Bedienungsanleitung des Geschirrspülmobils zu beachten und alle überlassenen Gegenstände pfleglich zu behandeln.
- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, für die gesamte Zeit der Inanspruchnahme dafür Sorge zu tragen, dass das Geschirrspülmobil samt Zubehör gesichert ist (z. B. gegen Beschädigungen und Diebstahl).
- (6) Der Veranstalter ist verpflichtet, die überlassenen Gegenstände zu dem vereinbarten Termin am Standort des Geschirrspülmobils wieder an die von der Gemeinde Beauftragten zu übergeben. Die Rückgabe ist in einem Protokoll zu dokumentieren. Das Geschirrspülmobil ist in technisch einwandfreiem und gereinigtem Zustand zurückzugeben; die Geschirr- und Besteckteile einschließlich Transportbehälter sind ebenfalls vollständig und in gereinigtem Zustand zu übergeben.
- (7) Die Kosten einer zusätzlichen Reinigung, die der Gemeinde für die Säuberung der Geschirr- und Besteckteile und/oder des Geschirrspülmobils entstehen, sind vom Veranstalter zu erstatten.



§ 5

Überlassung an Dritte

Eine Überlassung des Geschirrspülmobils bzw. der Geschirr- und Besteckteile seitens des Veranstalters an Dritte für deren Veranstaltungen oder Feierlichkeiten ist nicht gestattet.

§ 6

Werbung und bauliche Veränderungen

- (1) Jedes Anbringen von Werbeflächen für kommerzielle Zwecke an dem Geschirrspülmobil ist untersagt.
- (2) Es ist dem Veranstalter untersagt, bauliche/technische Veränderungen an dem Geschirrspülmobil vorzunehmen.

§ 7

Haftung, Beschädigung

- (1) Der Veranstalter ist verpflichtet, das Geschirrspülmobil und/oder die Geschirr- und Besteckteile jeweils vor der Benutzung auf ihre/seine ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck durch seine Beauftragten zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte(s) Gerät(e) sowie Geschirr- und Besteckteile nicht benutzt werden/wird.
Festgestellte Mängel sind unverzüglich der Gemeinde oder von ihr Beauftragte mitzuteilen. Der Veranstalter benutzt die überlassenen Gegenstände auf eigene Verantwortung und Gefahr.
- (2) Der Veranstalter haftet der Gemeinde Rehlingen-Siersburg sowie allen Beteiligten oder Dritten gegenüber für alle aus/oder im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Gegenstände entstehenden Schäden und stellt die Gemeinde Rehlingen-Siersburg, ihre Bediensteten und von ihr Beauftragten von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltung oder sonstige Dritte für Schäden frei, die mit der Benutzung der überlassenen Gegenstände entstehen.

Anstelle des Veranstalters tritt bei nichtrechtsfähigen Vereinen, Personengruppen und Unternehmen sowie bei Privaten der Antragssteller.

Der Veranstalter verzichtet seinerseits auf etwaige Haftpflichtansprüche gegen die Gemeinde Rehlingen-Siersburg, deren Bedienstete oder von ihr Beauftragten und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen diese. Der Veranstalter ist verpflichtet, für den erforderlichen Versicherungsschutz zu sorgen, durch welchen auch die Freistellungsansprüche gedeckt werden.



- (3) Schäden an dem Geschirrspülmobil werden von der Gemeinde bzw. von ihr Beauftragten zu Lasten des Veranstalters behoben. Für abhandengekommenes, zerstörtes oder beschädigtes Geschirr, Besteck und sonstige überlassene Gegenstände hat der Veranstalter Schadensersatz in Höhe der Wiederbeschaffungskosten zu leisten

§ 8

Entgelte

Für die Benutzung des Geschirrspülmobils und der dazugehörigen Geschirr- und Besteckteile erhebt die Gemeinde Rehlingen-Siersburg privatrechtliche Entgelte entsprechend der geltenden Entgeltordnung.

Die vorliegende Benutzungsordnung tritt zum 01.04.2024 in Kraft.

Zugleich tritt die Benutzungsordnung für die Geschirrmobile der Gemeinde Rehlingen-Siersburg vom 09.04.1992 außer Kraft.

Rehlingen-Siersburg, den 21. März 2024

Der Bürgermeister

Joshua Pawlak